

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 25

Die richterliche Begründungspflicht

Verfassungsrechtliche Mindestanforderungen
an die Begründung gerichtlicher Entscheidungen

Von
Jürgen Brüggemann



Duncker & Humblot · Berlin

JÜRGEN BRÜGGEMANN

Die richterliche Begründungspflicht

Schriften zur Rechtslehre

Heft 25

Die richterliche Begründungspflicht

Verfassungsrechtliche Mindestanforderungen an die
Begründung gerichtlicher Entscheidungen

Von

Dr. jur. Jürgen Brüggemann, M. C. L.



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1971 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1971 bei Buchdruckerei Richard Schröter, Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3 428 02481 8

Meinen Eltern

„Wir mögen es wissen oder nicht, wir mögen auf das Gewußte besonders achten oder nicht, überall ist unser Aufenthalt in der Welt, ist unser Gang über die Erde unterwegs zu Gründen und zum Grund. Was uns begegnet, wird ergründet, oft nur recht vordergründig, bisweilen wagen wir uns auch an das Hintergründige und selten genug bis an den Rand der Abgründe des Denkens. Von den Aussagen jedoch, die wir über das vorbringen, was uns umgibt und angeht, verlangen wir, daß man sie begründe. Ergründen und Begründen bestimmen unser Tun und Lassen.“

Martin Heidegger, Der Satz vom Grund, S. 26

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	13
§ 1 Das verfassungsrechtliche Verständnis der Rechtsprechung	14
<i>Erstes Kapitel</i>	
Erkenntnistheoretische und methodologische Vorgegebenheiten	
§ 2 Allgemeine hermeneutische Vorüberlegungen	19
I. Sprachverständnis und Rechtsverständnis	19
II. Das allgemeine Sprachverständnis des Wortes „Grund“	20
§ 3 Der Satz vom Grund	22
I. Die allgemeine philosophische Fragestellung	22
II. Der Satz vom Grund bei Leibniz	23
III. Der Satz vom Grund bei Heidegger	26
IV. Die rechtswissenschaftliche Fragestellung	29
§ 4 Das Verständnis rechtsprechender Tätigkeit	31
I. Rechtsgeschichtliche und rechtstheoretische Ausgangslage	31
II. Wandlungen zum gegenwärtigen Standort	35
1. Rechtsprechung als Rechtsverwirklichung	35
2. Gesetzesanwendung und Gesetzesauslegung	38
3. Gesetzesanwendung und richterliche Rechtsfortbildung	41
§ 5 Das Verständnis richterlicher Urteile	45
I. Das richterliche Urteil als Rechtserkenntnis	45
II. Das Problem der Rationalität	49
1. Die Intentionen: Wissenschaftlichkeit und Wahrheitssuche	49
2. Die Kennzeichen: Systematik und Methodik	51
a) Zur Problematik des rechtswissenschaftlichen Systembegriffs	51
b) Zur Problematik rechtswissenschaftlicher Methodik	55
III. Das intuitive Erkenntnis	56

§ 6	Die notwendigen Voraussetzungen der Richtigkeit des Urteils	58
	I. Der zureichende Grund als Bedingung der Richtigkeit	58
	II. Der Erkenntnisgrund als Vermittler der Evidenz der Richtigkeit	62
	III. Die notwendigen Elemente des Erkenntnisgrundes	64
	1. Die Konstruktion	64
	a) Die Konstruktion als Mittel der Rechtsfindung — zur Kritik des begriffsjuristischen Positivismus — der formalisierte Konstruktionsbegriff	65
	b) Die Konstruktion als Darstellungsaufgabe	70
	2. Das Argument	71
	IV. Methodenehrlichkeit im Dienste der Rechtsfindung und der Richtigkeitskontrolle	72
§ 7	Methodische Anforderungen an den Vorgang richterlicher Rechtsfindung als Maßstab bei der Bestimmung von Inhalt und Umfang richterlicher Rechtsausführungen in den Entscheidungsgründen	75
	I. Die methodisch geleitete Rechtsfindung in den verschiedenen Stufen richterlicher Rechtsfortbildung	75
	1. Präzisierung des Rechts	76
	2. Konkretisierung des Rechts	76
	3. Echte Rechtsfortbildung	81
	II. Normerkennntnis und Dezision	82
	III. Richterlicher Erkenntnisvorgang und Scheinbegründungen	85

Zweites Kapitel

Verfassungsrechtliche Konkretisierungen

§ 8	Auffassungen in der Rechtsprechung und im Schrifttum zur richterlichen Begründungspflicht	91
	I. Plan und Aufbau der Untersuchung	91
	II. Gewandeltes Verständnis gesetzlicher Regelungen durch die Rechtsprechung	91
	1. Begründungspflicht für zivilgerichtliche Entscheidungen	91
	a) Urteile	92
	b) Beschlüsse	94
	2. Auffassungen der oberen Verwaltungsgerichte	100
	a) Bundesverwaltungsgericht	100
	b) Bundessozialgericht	102
	c) Bundesfinanzhof	103
	aa) Umfang der gerichtlichen Begründungspflicht	103
	bb) Umfang der Begründungspflicht des Revisionsklägers	104

III. Allgemeiner Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts	105
IV. Schrifttumsäußerungen	108
§ 9 Verfassungsrechtliche Ausgangsüberlegungen	109
I. Grundsätzliche Begrenzung aller staatlichen Gewalt	110
1. Verfassungsgeschichtliche und verfassungstheoretische Lage	110
2. Verwirklichung im Grundgesetz	113
II. Allgemeiner Rechtfertigungsvorbehalt	118
1. Sachliche Rechtfertigung	118
2. Formelle Rechtfertigung	121
a) Historisch-genetischer Bezug der Begründungspflicht	121
b) Gegenwärtiges Verfassungsverständnis	123
III. Unabhängigkeit und Gesetzesabhängigkeit der Rechtspflege	125
1. Idee der Unabhängigkeit	125
2. Verhältnis der Gesetzesabhängigkeit zur Begründungspflicht	127
3. Inhalt der Begründungspflicht	129
§ 10 Funktionale Stellung der rechtsprechenden Gewalt im Gefüge staatlicher Gewalten	130
I. Teilhabe an der Rechtsschöpfung	130
1. Verfassungsrechtliche Aspekte der Entwicklung	130
2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung richterlicher Rechtsfortbildung	133
II. Einbeziehung in das System der Gewaltenkontrolle	136
1. Allgemeine Entwicklungstendenzen	136
2. Systematik der Kontrolle	140
3. Rechtfertigungsvorbehalt und Urteilsgründe	142
III. Integrationsaufgabe und Rechtfertigungsvorbehalt	145
1. Urteilsgründe als Mittel staatlicher Integration	145
2. Integration und Veröffentlichung	148
3. Integration und normative Öffentlichkeit	150
§ 11 Begründungspflicht und rechtliches Gehör	152
I. Rechtsprechungs- und Schrifttumsäußerungen	153
1. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	153
2. Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs	155
3. Schrifttumsäußerungen	156
II. Kritische Würdigung	157
III. Integration und rechtliches Gehör	160
§ 12 Der Rechtsstaat als rechtfertigender Staat	161

I. Gegenständlich vorgegebene Rationalität	161
II. Historisch-genetische Bezüge	162

Drittes Kapitel

Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

§ 13 Zusammenfassung der in den ersten beiden Kapiteln gewonnenen Einsichten	165
I. Erkenntnistheoretische und methodologische Vorgegebenheiten	165
II. Verfassungsrechtliche Konkretisierungen	168
§ 14 Verfassungsrechtliche Mindestanforderungen an die Entscheidungs- gründe und Rechtsfolgen mangelhafter Entscheidungsgründe	171
I. Revisions- und berufungsfestes Minimum der Urteilsgründe	171
II. Beschwerdefestes Minimum der Gründe eines Beschlusses ..	172
III. Verfassungsrechtliches und verfassungsbeschwerdefestes Mini- mum der Entscheidungsgründe	172
1. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	172
2. Schlußfolgerungen auf Grund des Verfassungszusammen- hangs	173
a) Grundrecht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG)	173
b) Grundsatz der Gesetzesgebundenheit richterlichen Er- kennens (Art. 20 Abs. 3 GG)	175
c) Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)	177

Schlußbemerkung	180
------------------------	-----

Literaturverzeichnis	181
-----------------------------	-----

Register	199
-----------------	-----

Abkürzungsverzeichnis

AcP	=	Archiv für die civilistische Praxis
ALR	=	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten
a. M.	=	anderer Meinung
AnwBl	=	Anwaltsblatt
AO	=	Reichsabgabenordnung
AöR	=	Archiv des öffentlichen Rechts
ARSP	=	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
AWD	=	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
BayVBl.	=	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	=	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVGHE	=	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
BB	=	Der Betriebs-Berater
BFHE	=	Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Bundesfinanzhofs
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
BGH	=	Bundesgerichtshof
BGHSt	=	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	=	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BSG	=	Bundessozialgericht
BSGE	=	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BStBl.	=	Bundessteuerblatt
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	=	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	=	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	=	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DÖV	=	Die öffentliche Verwaltung
DRiZ	=	Deutsche Richterzeitung
DRW	=	Deutsche Rechtswissenschaft
DRZ	=	Deutsche Rechts-Zeitschrift
DStR	=	Deutsches Steuerrecht
DStZ	=	Deutsche Steuerzeitung
DVBl	=	Deutsches Verwaltungsblatt
EdL	=	Montesquieu, De l'esprit des lois
EStG	=	Einkommensteuergesetz
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
F.	=	Festschrift
FG	=	Finanzgericht
FR	=	Finanz-Rundschau
G.	=	Gedächtnisschrift
GewStG	=	Gewerbsteuergesetz
GG	=	Grundgesetz
GRUR	=	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GVBl.	=	Gesetz- und Ordnungsblatt
HdbDStR	=	Handbuch des Deutschen Staatsrechts
HDSW	=	Handwörterbuch der Sozialwissenschaften
IhJb	=	Iherings Jahrbücher
IPR	=	Internationales Privatrecht

JöR	=	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
JR	=	Juristische Rundschau
JuS	=	Juristische Schulung
JW	=	Juristische Wochenschrift
JZ	=	Juristenzeitung
KStG	=	Körperschaftsteuergesetz
MD	=	Maunz-Dürig
MDR	=	Monatsschrift für Deutsches Recht
vMK	=	von Mangoldt-Klein
NF	=	Neue Folge
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
ÖJZ	=	Österreichische Juristenzeitung
oeZöR	=	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht
OVG	=	Oberverwaltungsgericht
RFH	=	Reichsfinanzhof
RFHE	=	Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs
RG	=	Reichsgericht
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt
RGSt	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RStBl.	=	Reichssteuerblatt
StAnpG	=	Steueranpassungsgesetz
StbJb	=	Steuerberater-Jahrbuch
StuW	=	Steuer und Wirtschaft
VGH	=	Verwaltungsgerichtshof
VVDStRL	=	Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	=	Verwaltungsgerichtsordnung
ZaöRV	=	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZfRv	=	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZPO	=	Zivilprozeßordnung
ZRP	=	Zeitschrift für Rechtspolitik

Vorbemerkung

Diese Untersuchung behandelt die richterliche Begründungspflicht unter dem Aspekt, welche Mindestanforderungen an die Begründung gerichtlicher Entscheidungen aus der Sicht der Verfassung zu stellen sind. Die Frage aber nach den verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen an die Begründung gerichtlicher Entscheidungen läßt sich aus den Aussagen des Verfassungsrechts nicht vollständig und unmittelbar einsichtig beantworten, da diese Aussagen häufig nur mit dem besonderen Geltungsanspruch rechtlicher Verbindlichkeit und mit der erhöhten Bestandskraft des Verfassungsrechts wiederholen, was erkenntnistheoretisch vorgegeben ist und die Besonderheit richterlichen Erkennens unabhängig vom Verfassungsrecht bereits ausmacht. Daher soll in dieser Untersuchung zunächst aufgezeigt werden, in welchem Ausmaß und mit welcher allgemeinrechtlichen Tragweite das richterliche Urteil erkenntnistheoretisch als eine begründete und begründbare Aussage im Sinne des „Satzes vom zureichenden Grund“ begriffen werden kann. Allein begründete und begründbare Aussagen entsprechen dem rechtsstaatlichen Gebot rationaler Herrschaftsausübung; denn erst die Rationalität staatlicher Machtäußerungen gewährleistet ihre Nachprüfbarkeit. Um diese Nachprüfbarkeit auch in formaler Hinsicht zu ermöglichen, ist es notwendig, verfassungsrechtliche Mindestanforderungen an die Urteilsgründe zu ermitteln, deren Unterschreiten die Meßbarkeit einer Rechts- und Funktionsbeeinträchtigung an den Aussagen des Verfassungsrechts ermöglicht.

Für die Anregung zu dem Thema der Untersuchung und die vielfältige Unterstützung, die ich im Laufe der Arbeit erfahren habe, möchte ich Herrn Professor Dr. *Klaus Vogel* sehr herzlich danken. Herrn Ministerialrat a. D. Dr. *Johannes Broermann* danke ich für die Aufnahme der Untersuchung in diese Schriftenreihe.

§ 1 Das verfassungsrechtliche Verständnis der Rechtsprechung

Dem allgemeinen Verständnis offenbart sich die rechtsprechende Tätigkeit in dem richterlichen Endurteil schlechthin. Dieser Ausgangspunkt verdeutlicht in seiner Verengung des Verständnisses rechtsprechender Tätigkeit sowohl Wesentliches als auch Selbstverständliches: Rechtsprechung wird von Richtern ausgeübt. Sie ist ihrem Wesen nach auf eine Entscheidung hin angelegt¹. Dieser allgemeine Zusammenhang bedarf zunächst keiner weiteren Begründung.

Die Ermittlung verfassungsrechtlicher Anforderungen an die richterliche Entscheidung erfordert aber eine Aufhellung des verfassungsrechtlichen Zusammenhangs zwischen Rechtsprechung und richterlicher Einzelentscheidung. Für die weiteren Überlegungen ist daher erheblich, in welchem Sinne das Grundgesetz den Begriff „Rechtsprechung“ versteht, was von ihm erfaßt, was ausgeschlossen sein soll, ob das Grundgesetz auf formelle Kriterien (besondere staatliche Organe), materielle bzw. modale Kriterien (Inhalt und die Art und Weise der von diesen Organen ausgeübten Tätigkeit) abstellt oder sie in funktionellem Sinne begreift, d. h. als Summe der den Richtern durch das Grundgesetz (bzw. auch durch andere Gesetze) zugewiesenen Aufgaben, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt². In methodologischer Hinsicht sind wir damit auf das Gebiet der Verfassungsinterpretation verwiesen.

Das Grundgesetz verwendet den Begriff der Rechtsprechung subjektiv und adjektivisch, ohne damit wohl eine erkennbare Unterscheidung treffen zu wollen³. So spricht es in Art. 1 Abs. 3 von der „Rechtsprechung“, die durch die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht gebunden sei, ebenso in Art. 20 Abs. 2 (besondere Organe der „Rechtsprechung“) und Abs. 3 (die „Rechtsprechung“ ist an Gesetz und Recht gebunden), desgleichen in der Überschrift des IX. Abschnitts, dagegen in Art. 92 1. Halbsatz von „rechtsprechender“ Gewalt, die den „Richtern anvertraut“ sei. Diese Vorschrift ist *sedes materiae* für die folgenden Überlegungen.

¹ Siehe zunächst nur: Staatslexikon, Band 6, Stichworte „Rechtspflege und Rechtsprechung“ (*Josef Häunsling*), Sp. 677 ff., und „Richter“ (*Erich Fechner*), Sp. 917 ff.; „das ‚Urteil‘ ist . . . die typische Wirkungsform der rechtsprechenden Gewalt“: BVerwGE 12, 322, 326.

² Zur Übersicht: *H. J. Wolff*, Verwaltungsrecht I, S. 71 ff., 75; *Menger*, System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes, S. 36 ff.

³ Das scheint unbestritten zu sein. Vgl. z. B. *Hamann*, Grundgesetz, S. 382.

Der Sinnzusammenhang zwischen den beiden Halbsätzen des Art. 92 (in Verbindung mit der Verweisung im 2. Halbsatz „durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder“) läßt erkennen, daß das Grundgesetz von einem *einheitlichen* Begriff der Rechtsprechung ausgeht⁴. Unterschiede müßten sich daher aus dem Grundgesetz selbst ergeben. Sie könnten allerdings für den Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit vorliegen, da diese in den Art. 93, 94 gesondert geregelt worden ist⁵. Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, die gemeinsam und unterschiedslos in Art. 96 Abs. 1 aufgezählt und anschließend behandelt werden, gilt der Begriff der Rechtsprechung jedoch einheitlich⁶.

Zweifelhaft ist aber, ob das Grundgesetz auf formelle, materielle oder funktionelle Kriterien abstellt. Anhänger eines formellen Begriffs würden dann schon von Rechtsprechung im Sinne des Grundgesetzes sprechen, wenn als „Gericht“ bezeichnete staatliche Einrichtungen Staatsgewalt ausüben⁷.

Gegen eine solche Formalisierung des Begriffes (Justiz ist alles, was ein Richter tut; Richter ist jeder, der unabhängig und unabsetzbar ist) hat bereits *Carl Schmitt* eingewandt, daß gerade der bürgerliche Rechtsstaat auf einer materiellen Unterscheidung der Rechtsprechung von den anderen Zweigen staatlicher Tätigkeit beruhe. Es wäre deshalb ein sehr mißverständener Begriff der Rechtsstaatlichkeit, wolle man für Gesetzgebung und Regierungsfunktionen den trügerischen Schein einer Justizförmigkeit organisieren⁸.

Die Vertreter eines materiellen Begriffes der Rechtsprechung stellen im wesentlichen auf zwei Kriterien ab: die *Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten*, einschließlich der „seit je der Rechtsprechung zugehörigen Aburteilung von Strafsachen“ (*H. J. Wolff*) und der *Neutralität* des Entscheidenden⁹.

⁴ *Friesenhahn*, R. Thoma-F., S. 36; *Hamann*, Grundgesetz, S. 383.

⁵ So könnte eine Unterscheidung im Hinblick auf das Normenkontrollverfahren für angezeigt gehalten werden.

⁶ Hiervon zu unterscheiden ist die Problematik der „Einheit der richterlichen Gewalt“ (Oberstes Bundesgericht, Einheitsgericht, Rechtspflegeministerium u. ä.), die grundsätzliche verfassungsstrukturelle und organisatorische Überlegungen zum Gegenstand hat und sich insbesondere mit einer Zusammenfassung der verschiedenen Zweige der Rechtsprechung befaßt. Vgl. *Forsthoff*, Lehrbuch, S. 6 f. mit weiteren Nachweisen.

⁷ Vgl. *Scheuner*, VVDStRL 14 (1956), 186, wenn auch stark einschränkend: „Die Gerichte zeichnen sich aus durch die bindende Kraft ihrer autoritativen Rechtsfeststellung in einem förmlichen Verfahren, mit der sie eine Rechtsbefriedigung herbeiführen.“

⁸ Hüter der Verfassung, S. 161, 164.

⁹ *Friesenhahn*, R. Thoma-F., S. 27: „Rechtsprechung als streitentscheidende Gesetzesanwendung“ mit weiteren Nachweisen S. 29: „In diesem Zusammen-